

18.12.74

Begründung:

Die in § 368 a Abs. 3a RVO vorgesehene Regelung sieht die zeitlich auf 8 Jahre befristete Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für Ärzte vor, die sich bei der Zulassung zum Studium der Medizin verpflichtet haben, sich später als Arzt in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet eines bestimmten Landes niederzulassen. Obgleich die Verpflichtung für ein bestimmtes Land eingegangen ist, besteht die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für den gesamten Geltungsbereich der Reichsversicherungsordnung mit der Folge, daß sich der verpflichtete Arzt auch in einem anderen Land nur in einem unterversorgten Gebiet niederlassen kann. Der für ein bestimmtes Land verpflichtete Arzt kann aber seine Verpflichtung durch Niederlassung in einem unterversorgten Gebiet eines anderen Landes erfüllen. Weist der Bedarfsplan für das Land, für das die Verpflichtung eingegangen ist, kein unterversorgtes Gebiet mehr aus, ist der Arzt von seiner Verpflichtung frei mit der Folge, daß er sich auch in einem anderen Land mit einem unterversorgten Gebiet frei niederlassen kann. Die solchermaßen geregelte Beschränkung der Niederlassungsfreiheit verhindert einerseits, daß sich der Arzt seiner Verpflichtung durch Niederlassung in einem anderen Land entziehen kann und ermöglicht andererseits, daß der Arzt nicht zur Niederlassung in einem anderen Land gezwungen wird. Letzteres wird vom Gebot der Verhältnismäßigkeit der Mittel ebenso gefordert wie die zeitliche Befristung der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit und die Nachrangigkeit der Beschränkung der Niederlassungsfreiheit hinter anderen geeigneten und angemessenen Mitteln zur Besetzung von Kassenarztsitzen in unterversorgten Gebieten. Die vorgesehene Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist als ein einem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut, nämlich der Gesundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen dienenden und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechenden Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung mit Art. 12 GG vereinbar.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts und zur Änderung der Krankenversicherung der Rentner
(Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - KVWG)

Punkt 21 b) der 415. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1974

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 § 1 Nr. 25 nach Buchst. c
 (§ 368 c nach Abs. 3 RVO)

In Nummer 25 ist nach Buchstabe c) folgender Buchstabe d) anzufügen:

"d) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die Zulassungsordnungen regeln die Einhaltung der bei der Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Medizin eingegangenen Verpflichtung, sich in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet eines bestimmten Landes niederzulassen. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Anhörung der Kassenärztl. lichen Vereinigung bei der Vergabe der Studienplätze, über die Eintragung der Verpflichtung in die Approbationsurkunde, über die Befreiung von der Verpflichtung in Fällen besonderer Härte und über das Verbot, in Krankenhäusern verpflichtete Ärzte außerhalb der Weiterbildung für ein erstmals nach der Approbation gewähltes, durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmtes Fachgebiet zu beschäftigen.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des im Bedarfsplan für unterversorgte Gebiete ausgewiesenen Bedarfs an Ärzten der einzelnen Fachrichtungen die Fachgebiete im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 zu bestimmen."

Begründung:

Der vorgesehene Absatz 4 in § 368 c enthält die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einhaltung der bei der Vergabe von Studienplätzen für das Studium der Medizin eingegangenen Verpflichtung, sich in einem kassenärztlich unterversorgten Gebiet niederzulassen. Auf die Begründung des Antrags zu Artikel 1 § 1 Nr. 23 wird Bezug genommen. Da die der Einhaltung der Verpflichtung dienende Beschränkung der Niederlassungsfreiheit in § 368 a Abs. 4 geregelt werden soll, betrifft die Verordnungsermächtigung vor allem das Verbot der Beschäftigung verpflichteter Ärzte in Krankenhäusern. Die an der Gewährung von Krankenhausbearbeitung für Versicherte und ihre Angehörigen teilnehmenden Krankenhäuser sollen einen verpflichteten Arzt nur zur Weiterbildung für ein erstmals nach der Approbation gewähltes Fachgebiet der durch Rechtsverordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung des Bedarfs in unterversorgten Gebieten bestimmten Fachgebiete beschäftigen dürfen. Solch ein Beschäftigungsverbot stellt zwar einen Eingriff in die Freiheit der Berufswahl dar, ist jedoch mit Artikel 12 GG vereinbar, da es der Erhaltung der Gesundheit der Versicherten und ihrer Angehörigen und damit der Erhaltung eines überragend wichtigen Gemeinschaftsgutes dient und da die eingegangene Verpflichtung als negative subjektive Zulassungsvoraussetzung zu qualifizieren ist. Das Beschäftigungsverbot kann nur dann praktiziert werden, wenn die Krankenhäuser durch die Approbationsurkunde Kenntnis von der Verpflichtung des Arztes erlangen können. Deshalb muß die Verordnungsermächtigung auch zu Regelungen über die Eintragung der Verpflichtung in die Approbationsurkunde ermächtigen. Sie muß endli-

auch zu Regelungen über die Befreiung von der Verpflichtung ermächtigen, da die Einhaltung der Verpflichtung in Fällen besonderer Härte nicht verlangt werden kann.

Der vorgesehene Absatz 5 in § 368 c enthält die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Fachgebiete, für die sich verpflichtete Ärzte in Krankenhäusern sollen weiterbilden dürfen. Die Festlegung der Fachgebiete bezweckt, daß sich die verpflichteten Ärzte nicht für Fachgebiete weiterbilden lassen können, für die in den kassenärztlich unterversorgten Gebieten kein Bedarf vorhanden ist.